

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 11/23/24

21.10.2023

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Gebührenfreie Anrufung des Vereins SV Elbufer e.V. gegen den Verwaltungsentscheid 00141-23/24 ... des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 07.10.2023 wegen Sperrstrafe gegen X.

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 21.10.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Sperrstrafe gegen X (SV Elbufer) wird von 8 Spielen auf 8 Wochen (das entspricht 4 Spielen), bis zum 03.12.2023, reduziert.
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Hinweis auf § 17 der RuVO möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen je zur Hälfte der SV Elbufer und der NFV-Kreis Heide-Wendland.

I. Tatbestand

Auf Grundlage des Schiedsrichterberichtes hat der Kreisspielausschuss den Spieler X mit Verwaltungsentscheid 00141-23/24 ...vom 07.10.2023 für 8 Spiele gesperrt. Nach Spielplan würde die Sperrfrist nach dem 28.04.2024 ablaufen. Der Spieler ist seit dem 06.10.2023 gesperrt.

Von Seiten des Schiedsrichters (SR) gibt es leider **keinen** Sonderbericht. Im Feld Bemerkungen des SBO steht folgende Ausführung des SR: „Rote Karte für X. Der Spieler von Elbufer hat den Spieler Y von Breese von hinten in die Beine gegrätscht, ohne dass er an den Ball kommen konnte. Der Tatort war ca. 35m zentral vor dem Tor. Der Spieler Y hat sich dabei am rechten Fuß verletzt, so dass er ausgewechselt werden musste.“

Das Kreissportgericht hat nach entsprechendem Antrag des SV Elbufer unter dem Az.: 11/23/24 am 12.10.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 20.10.2023 Stellung zu nehmen, und zwar sowohl zum Sachverhalt als auch zur Ankündigung des Sportgerichtes, dass es im schriftlichen Verfahren entscheiden will. Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes konnte der Verein Stellung beziehen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der SV Elbufer und der Spieler X gaben u.a. folgende Stellungnahmen ab: „Wir fechten NICHT den Feldverweis an. Die Sperre ist in unseren Augen unverhältnismäßig hoch.“

„Schlussfolgernd möchte ich festhalten, dass ich nicht von hinten in die Beine gegrätscht bin, wie es der Schiedsrichter dargestellt hat. Auch habe ich nicht mutwillig in die Beine des Gegenspielers getreten, sondern bin ihm, am Ende des Laufduells, unglücklicherweise während des Laufes „in die Hacken getreten“.“

Der gefoulte Spieler Y schreibt u.a.:

„Ich möchte aber anmerken, dass ich die Sperre von 8 Spielen überzogen finde und sie gerne reduziert werden kann. Ich weiß, dass es nicht entscheidend ist was passiert ist, denn ich hatte in dem Fall "Glück im Unglück", sondern das der Versuch allein schon "Strafbar" ist und das so etwas auch nicht geduldet werden soll. Nichtsdestotrotz wäre der junge Spieler mit einer reduzierten Strafe immer noch genug bestraft, denn in diesem Jahr wird er vermutlich nicht mehr spielen.“

Der SR hat in seiner Stellungnahme die Ausführungen im SBO wiederholt.

II. Entscheidungsgründe

Der Kreisspielausschuss hat den Spieler wegen Rohen Spiels, konkret wegen eines Verstoßes gemäß § 46 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 II. Nr. 1 SpO verurteilt. Die SpO sieht hierfür eine Strafe von 2 bis 8 Pflichtspiele Sperre vor. Der Kreisspielausschuss hat sich somit für das Höchstmaß entschieden.

Mag hier der Tatbestand des Rohen Spieles auch erfüllt sein, so sieht das Sportgericht das Strafmaß als nicht verhältnismäßig an. Das Foul ist aus Sicht des Kreissportgerichtes nach Beurteilung der Stellungnahmen nicht dem Höchstmaß der möglichen Strafe zuzuordnen.

Seitens des Kreisspielausschusses erfolgte keine Differenzierung, in welcher Spielklasse das Vergehen erfolgte, welche Strafdauer sich daraus ableitet, wieviel Spiele in der jeweiligen Staffel zu spielen sind. In diesem Fall wäre der Spieler bis zum 28.04.2024 gesperrt, was einer Sperrdauer von 6 ½ Monaten entspricht. Danach wären noch 4 Pflichtspiele bis zum Saisonende abzuleisten. Die Sperre betrüge also $\frac{8}{12}$ der Restspielzeit. Die gleiche Betrachtung für die Kreisliga: dort wären 8 Pflichtspiele am 03.12.2023 abgeleistet. Es wären noch 12 Pflichtspiele bis zum Saisonende abzuleisten. Die Sperre betrüge also lediglich $\frac{8}{20}$ der Restspielzeit.

Die RuVO sieht eine Strafe von 2 Wochen bis zu 12 Monaten Sperre vor. Unter Berücksichtigung der Ausführungen sieht das Sportgericht eine Sperre von 8 Wochen als angemessen an.

Kreissportgericht Heide-Wendland



III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der RuVO wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| a) Gebühren (§ 10 RuVO) | - |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | - |
| c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

Davon hat der Verein SV Elbufer den Betrag 15,00 Euro zu zahlen:

Davon hat der NFV-Kreis Heide-Wendland den Betrag 15,00 Euro zu zahlen

Die Kosten des Verwaltungsentscheidendes sind hiervon unabhängig.

Nach Rechtskraft werden die Beträge fällig und vom NFV von eingezogen.